

Statutenänderungen



Statutenänderungen

Bisher

Vorbemerkung

Es sind stets Personen männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermassen gemeint; aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

I. Rechtsform, Sitz, Zweck	
Art. 1	
Name, Sitz, Rechtsform	Unter dem Namen „Graubünden Ferien (GRF)“, in der Folge GRF genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur.
	Der Verein ist im Handelsregister eingetragen.
Art. 2	
Zweck	GRF fördert einen nachhaltigen Tourismus und trägt zu einer wirtschaftlich, gesellschaftlich und ökologisch verträglichen Entwicklung von Graubünden als attraktiver Wirtschafts-, Ferien- und Lebensraum bei.
graubünden	

Neu: Vorbemerkung entfällt, Formulierung gendergerecht; neu 2 Abschnitte Name, Sitz und Rechtsform und Verein und Zweck und zusätzlicher Artikel

I. Name, Sitz und Rechtsform	
Art. 1	
Name, Sitz, Rechtsform	Unter dem Namen „Graubünden Ferien (GRF)“, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur.
II. Verein und Zweck	
Art. 2	
Verein, Handelsregister	Der Verein wird im Handelsregister eingetragen.
Art. 3	
Zweck	GRF fördert einen nachhaltigen Tourismus und trägt zu einer wirtschaftlich, gesellschaftlich und ökologisch verträglichen Entwicklung von Graubünden als attraktiver Wirtschafts-, Ferien- und Lebensraum bei.

Statutenänderungen

Bisher

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder

GRF können als Mitglieder angehören:

- Kanton Graubünden
- Tourismusorganisationen
- Rhätische Bahn
- Branchen- und Fachverbände
- Körperschaften der öffentlichen Hand
- Weitere natürliche und juristische Personen, welche durch ihre Beitrittserklärung den Willen bekunden, den Vereinszweck zu fördern.
- Gönner und Wirtschaftspartner

Neu: Kanton Graubünden gehört zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften; Ehrenmitglieder hinzugefügt

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

GRF können als Mitglieder angehören:

- Tourismusorganisationen im Kanton Graubünden
- Rhätische Bahn
- Branchen- und Fachverbände im Kanton Graubünden
- Öffentlich-rechtliche Körperschaften im Kanton Graubünden
- Weitere Mitglieder wie natürliche und juristische Personen, welche durch ihre Beitrittserklärung den Willen bekunden, den Vereinszweck zu fördern
- Gönnerinnen und Gönner sowie am Tourismus interessierte Unternehmen als Partnerin oder Partner aus der Wirtschaft
- Ehrenmitglieder

Statutenänderungen

Bisher

III. Organisation

Art. 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Kontrollstelle

Neu: Einschub Kooperationen

IV. Kooperationen

Art. 8

Integrierte
Partnerschaften

Der Verein kann mit Kooperationspartnerinnen und -partnern Vereinbarungen und Leistungsaufträge abschliessen, welche die gegenseitigen Rechte und Pflichten regeln. Er erfüllt im Rahmen des Vereinszwecks die entsprechenden, ihm übertragenen Aufgaben.

V. Organisation

Art. 9

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Geschäftsstelle
- Kontrollstelle

Statutenänderungen

Bisher:

Art. 10, Absatz 3

Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Eine Revision der Vereinsstatuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Abstimmungen im Rahmen einer Fusions-/Liquidationsversammlungen sind separat geregelt.

Neu:

Art. 12, Absatz 3

Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen (Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme). Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium. Eine Revision der Vereinsstatuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und vertretenen Stimmen. Abstimmungen im Rahmen einer Fusions-/Liquidationsversammlungen sind separat geregelt.

Statutenänderungen

Bisher:

Art. 11

Die GV ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung, Entgegennahme des Revisionsberichts
- Entlastung der Vereinsorgane
- Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
- Entscheid über die Höhe der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über alle anderen, der GV von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder von den Organen und Mitgliedern an sie verwiesene Geschäfte

Neu:

Art. 13

Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- Abnahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung, Entgegennahme des Revisionsberichts
- Entlastung der Vereinsorgane
- Wahl des Präsidiums und der weiteren Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
- Entscheid über die Höhe der Mitgliederbeiträge
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über alle anderen, der Generalversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder von den Organen und Mitgliedern an sie verwiesene Geschäfte
- **Genehmigung des Entschädigungsreglements des Vorstandes**

Statutenänderungen

Bisher:

Stimmrecht

Art. 12

Massgebend für die Festlegung der Stimmenzahl eines Mitglieds sind die bezahlten Mitgliederbeiträge (Grund- und Zusatzbeitrag) des Vorjahrs. Dabei erhält jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Für je CHF 1'000.00 Mitgliederbeitrag erhält das Mitglied überdies eine weitere Stimme.

Mitglieder des Vorstands und Ehrenmitglieder haben ebenfalls eine Stimme. Gönner und Wirtschaftspartner sind nicht stimmberechtigt.

Mit schriftlicher Vollmacht kann ein Mitglied höchstens ein abwesendes Mitglied entsprechend dessen Stimmkraft vertreten.

Neu: Umformulierung und Verschriftlichung der Stimmen des Kantons

Art. 14

Stimmrecht

Jedes Mitglied verfügt grundsätzlich über eine Stimme.

Mitglieder des Vorstands haben ebenfalls eine Stimme.

Zu der grundsätzlichen Stimme hat ein Mitglied pro 1000 Franken Mitgliederbeitrag je eine zusätzliche Stimme.

Gönnerinnen und Gönner sowie am Tourismus interessierte Unternehmen als Partnerin oder Partner aus der Wirtschaft haben kein Stimmrecht.

Ist der Kanton Graubünden Mitglied, so verfügt er über 200 Stimmen.

Mit schriftlicher Vollmacht kann ein Mitglied höchstens ein abwesendes Mitglied entsprechend dessen Stimmkraft vertreten.

Statutenänderungen

Bisher:

B. Vorstand

Art. 13

Organisation

Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Er ist jeweils auf drei Jahre gewählt. Eine Ersatzwahl während einer angebrochenen Amtsdauer gilt nur bis zur ordentlichen Erneuerungswahl des gesamten Vorstandes.

Dem Kanton Graubünden als Leistungsverpflichtender steht von Amtes wegen einer der sieben Vorstandssitze zu. Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstands ein zusätzliches Mitglied wählen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten. Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement.

Neu: Umformulierung, Teilnahme des Kantons an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht

B. Vorstand

Art. 15

Organisation

Der Vorstand besteht aus maximal sieben Mitgliedern. Er ist jeweils auf drei Jahre gewählt. Eine Ersatzwahl während einer angebrochenen Amtsdauer gilt nur bis zur ordentlichen Erneuerungswahl des gesamten Vorstandes.

Der Kanton hat das Recht, an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums. Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement.

Statutenänderungen

Bisher:

Art. 22

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 11. Juni 2010. Sie treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14.06.2013 genehmigt.

Neu: Integration des Datenschutzes und Inkrafttretung

Art. 24

Datenschutz und Informationssicherheit

Graubünden Ferien gewährleistet den Schutz personenbezogener Daten gemäss geltendem Recht. Die Bearbeitung erfolgt gemäss der aktuellen Datenschutzerklärung, welche verbindlich ist und von der Geschäftsstelle gepflegt sowie vom Vorstand genehmigt wird. Änderungen der Datenschutzerklärung treten ohne Anpassung der Statuten in Kraft.

Art. 25

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 14. Juni 2013. Sie treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 27. Mai 2026 genehmigt.